

Gesetz

betreffend

die Schifffahrt auf dem Zürichsee, dem Greifensee und dem Pfäffikersee.

(Vom 26. Februar 1899.)

§ 1. Dem Uebereinkommen vom 29. Oktober 1898 zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen betreffend die Regelung der Schifffahrt auf dem Zürichsee wird die Genehmigung erteilt und dessen Inhalt für den Kanton Zürich zum Gesetz erhoben.

§ 2. Die §§ 1 bis 65 dieses Uebereinkommens finden auch Anwendung für die Schifffahrt auf dem Greifensee und auf dem Pfäffikersee.

§ 3. Der Entscheid über die Erstreckung der Gültigkeitsdauer des Uebereinkommens (§ 69 Absatz 2) wird dem Kantonsrat übertragen.

Wenn sich die beteiligten Kantone bei Ablauf des Uebereinkommens nicht auf dessen unveränderte Erneuerung einigen, so bleiben die §§ 1 bis 65 für den Kanton Zürich gleichwohl in Kraft.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1899 in Kraft.

§ 5. Durch dasselbe wird die Schifffahrtsordnung für den Zürichsee vom 4. Herbstmonat 1875 aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. Februar 1899 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	95753
Eingegangene Stimmzettel	62572
Annehmende sind	33801
Verwerfende „	11667
Ungültige Stimmen	67
Leere „	17037

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Schifffahrt auf dem Zürichsee, dem Greifensee und dem Pfäffikersee — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 6. März 1899.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

L. Forrer.

Der erste Sekretär:

Stüssi.